

Der folgende Text ist im Allgemeinen Teil des ÖAB, Kapitel VI. Bestimmungen über die Darstellungs- und Zubereitungsverfahren von Arzneimitteln statt des bisherigen Absatzes „Zerkleinerungsgrad der Arzneistoffe“ einzufügen.

### Siebgrößen

Der Zerkleinerungsgrad der Arzneistoffe wird durch die Nummer des Siebes angegeben, welches für die zerkleinerte Substanz noch vollständig durchlässig sein muß. Die Bezeichnung des Siebes erfolgt ab dieser Ausgabe des ÖAB durch die Nummer des Siebes gemäß Pharmacopoea Europaea, welches dem Namen der Substanz in Klammern beigelegt ist. Das Gewebe der Siebe muß aus nicht rostendem Material bestehen.

Der Zerkleinerungsgrad der Drogen ist dem jeweiligen Verwendungszweck anzupassen, wobei die bei den verschiedenen Arten von Arzneizubereitungen (Decocta, Infusa, Macerata, Species usw.) angegebenen Siebgrößen gemäß Pharmacopoea Europaea einzuhalten sind.

Gegenüberstellung der Bezeichnungen der aktuellen Siebnummern Ph. Eur. und der früheren Siebgrößen gemäß ÖAB (soweit zutreffend)

Nominelle Siebnummer Ph. Eur.	Maschenweite	Bezeichnung ÖAB	Maschenweite	Zerkleinerungsgrad
11200	11,2 mm	I	8.000 µm	grob zerschnitten
5600	5,6 mm	II	6.000 µm	mittelfein zerschnitten
4000	4,0 mm	III	4.000 µm	fein zerschnitten
710	710 µm	IV	750 µm	grob gepulvert
355	355 µm	V	300 µm	mittelfein gepulvert
180	180 µm	VI	150 µm	fein gepulvert

Das Sieb Nummer 11200 wird, wie bei Vergleich der Maschenweite ersichtlich, anstatt des Siebes I ÖAB verwendet. Man erhält dadurch beim Zerkleinerungsgrad „grob zerschnitten“ etwas größere Pflanzenteile. Die Siebe 5600, 4000, 710, 355 und 180 werden anstatt der in etwa entsprechenden Siebe II, III, IV, V und VI ÖAB verwendet. Die bei der Herstellung einer zerschnittenen Droge entstehenden feineren Anteile sind durch Absieben (Siebnummer 355) zu entfernen, wenn die zerschnittene Droge als solche abgegeben wird oder zur Bereitung von Teegemischen Verwendung findet. Wenn eine zerkleinerte Droge zur Weiterverarbeitung z. B. durch Mazeration oder Perkolation dient, dann sollen von ihr im Allgemeinen nicht mehr als 40% durch das übernächst feinere Sieb getrieben werden können. Bei der Herstellung der Pulver in den verschiedenen Feinheitsgraden sind die Arzneimittel, unter möglicher Vermeidung zu weitgehender Zerkleinerung, restlos in die vorgeschriebene Korngröße zu bringen. Die dabei entstehenden feineren Anteile dürfen nicht entfernt werden.